



# synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 1.2.3

3. Tagung der 18. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,  
18. bis 21. November 2018

## Konversion vom Islam zum Christentum und Taufe als Asylgrund

**Bekräftigung des Beschlusses „Keine Glaubensprüfung durch das BAMF“ aus dem Jahr 2017**

Bielefeld, den 21. November 2018

**BESCHLUSS:**

Die Landessynode bekräftigt ihren Beschluss „Keine Glaubensprüfung durch das BAMF“ aus dem Jahr 2017.

Sie bittet die Kirchenleitung, sich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und bei den Verwaltungsgerichten in Nordrhein-Westfalen für eine Entscheidungspraxis einzusetzen, die das Selbstbestimmungsrecht der Kirche und das Grundrecht auf Religionsfreiheit achtet.

Das Gedankenkonstrukt eines „identitätsprägenden“ Glaubenswechsels als Entscheidungskriterium ist abzulehnen.

### **Begründung:**

Trotz vieler Gespräche zwischen den christlichen Kirchen in Deutschland und Vertreterinnen und Vertretern des Staates hat sich die Entscheidungspraxis im Asylverfahren weiter zu Ungunsten von Asylsuchenden entwickelt, die als Asylgrund ihre Konversion vom Islam zum Christentum und die Taufe in einer christlichen Kirche angeben.

Sie befürchten bei einer erzwungenen Rückkehr in ihr muslimisch geprägtes Herkunftsland Verfolgung, Inhaftierung, Folter oder gar den Tod.

In vielen Bescheiden und Gerichtsurteilen wird den Asylsuchenden unterstellt, ihr Glaubenswechsel sei nicht derart „identitätsprägend“, dass von einer ernsthaften Fortsetzung der Religionsausübung nach einer Rückkehr in ihr Herkunftsland auszugehen und der Asylantrag abzulehnen sei.

Diese inzwischen weit verbreitete Entscheidungspraxis betrifft Menschen, die durch die Taufe Mitglieder unserer Kirchengemeinden und der Evangelischen Kirche von Westfalen geworden sind.

Mit großer Sorge sehen wir, wie diesen Gemeindegliedern die Abschiebung in ihr Herkunftsland droht, wo ihr Leib, ihr Leben und ihre Freiheit gefährdet sind.

Diese Form der Beurteilung der Taufmotivation und damit der Taufe selbst durch staatliche Organe ist ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Kirche und das Grundrecht auf Religionsfreiheit.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

Die Pfarrerinnen und Pfarrer unterrichten die Taufbewerberinnen und Taufbewerber entsprechend der kirchlichen Ordnung sorgfältig und vollziehen die Taufe nur, wenn sie von der Ernsthaftigkeit des Taufbegehrens überzeugt sind.

Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche von Westfalen